

# SATZUNGSRECHT DER STADT WETTER (HESSEN)



## **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen)**

# **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) in ihrer Sitzung am 19.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen).

## **§ 2**

### **Rechtsform und Bezeichnung**

1. Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) sind als öffentliche Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 HBKG) eine städt. Einrichtung. Sie führen in ihrer Gesamtheit die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen)".
2. Die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen führen daneben den Namen des Stadtteils an.
3. Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen nach § 6 Abs. 1 und 3 und dem Brandsicherheitsdienst nach § 17 des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz HBKG.

## **§ 4**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Musiktreibende Züge

### I. EINSATZABTEILUNG

## **§ 5**

### **Aufnahmen in die Freiwilligen Feuerwehren**

1. Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Aktive Angehörige sind alle, die Aufgaben nach § 3 dieser Satzung wahrzunehmen haben.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Einwohner der Stadt Wetter aufgenommen werden. Sie versehen ihren Dienst in der Stadtteilfeuerwehr bzw. dem Zug, in dessen Einsatzbereich sie ihren Wohnsitz haben. Aus einsatztaktischen Gründen oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen kann für den Dienst in der Stadtteilfeuerwehr mit Zustimmung des Stadtbrandinspektors und im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer für den Dienst in einem Zug mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses hiervon abgewichen werden. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Wehrführer beim Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
4. Über die Aufnahme des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses (§ 13) im Auftrag des Magistrats. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche

Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Ablehnung der Aufnahme eines/einer Bewerbers/Bewerberin erfolgt durch einen schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid des Magistrats.

5. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr vollzieht der Stadtbrandinspektor durch Aushändigung der Aufnahmeurkunde. Zuvor ist der/die Aufzunehmende durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Der Stadtbrandinspektor kann die Aufnahmeformalitäten dem zuständigen Wehrführer übertragen.
6. Nach der Aufnahme lt. Ziff. 5 hat der/die Feuerwehranwärter/in eine Probezeit von 2 Jahren abzuleisten. Während dieser Zeit soll er/sie seine/ihre Truppmannausbildung (Grundlehrgang) absolvieren. Nach Ablauf der Probezeit empfiehlt der zuständige Feuerwehrausschuss dem Stadtbrandinspektor die Aufnahme oder Entlassung. Eine endgültige Entscheidung trifft der Stadtbrandinspektor.

## **§ 6**

### **Beendigung der Zugehörigkeit**

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
  - b) dem Austritt
  - c) dem Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Der Austritt muss schriftlich über den Wehrführer bei dem Stadtbrandinspektor erklärt werden.
3. Die Angehörigen der Einsatzabteilung können aus wichtigem Grund durch den Magistrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses (§ 13) ausgeschlossen werden.

Während der Probezeit nach § 5 Abs. 6 entscheidet über den Ausschluss aus der Einsatzabteilung der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Der Ausschluss erfolgt durch einen rechtsfähigen Bescheid. Wichtig Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und häufiges unentschuldigtes Fehlen bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen**

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die nach § 3 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Stadtbrandinspektors, ihres Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) an Einsätzen teilzunehmen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - b) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors, ihres Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - c) am Unterricht, den Übungen, dem Brandsicherheitsdienst und an den sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Feuerwehranwärter/innen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie die feuerwehrtechnische Grundausbildung abgeschlossen haben und einem/einer erfahrenen Feuerwehrangehörigen beigegeben werden.

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

Verletzen Angehörige der Einsatzabteilung ihre Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihnen

1. eine Ermahnung,
2. eine Rüge

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Vorher ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben.

## II. EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

### **§ 9** **Angehörige und Rechte**

1. In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Belassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt. Auf Antrag werden auch aktive Angehörige übernommen, die 25 Jahre der Einsatzabteilung angehört haben. Über die Aufnahme in die Ehren- und Altersabteilung entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Die Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in die Ehren- und Altersabteilung erfolgt durch einen rechtsfähigen Bescheid.
2. Angehörige, die durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (60 Jahre) aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden in der gemeinsamen Hauptversammlung würdig entlassen.
3. Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet:
  - a) durch schriftlich erklärtem Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.

Ein/e Angehörige/r der Ehren- und Altersabteilung kann durch den Magistrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses (§ 13) aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn er/sie das Ansehen der Feuerwehr in erheblichem Maße geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt durch rechtsfähigen Bescheid.

### III. JUGENDFEUERWEHR

#### **§ 10**

#### **Namen, Wesen und Aufsicht**

1. Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) führen den Namen "Jugendfeuerwehr Wetter (Hessen)". Die Jugendfeuerwehren in den Stadtteilen führen daneben den Namen des Stadtteils an.
2. Die Jugendfeuerwehr Wetter (Hessen) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 - 17 Jahren; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) nach der Ordnung für die Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung, die vom Magistrat bestätigt wird, selbst. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) untersteht sie der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und dem jeweiligen Wehrführer, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte/innen bedient.

### IV. MUSIKTREIBENDE ZÜGE

#### **§ 11**

#### **Musikabteilung**

1. Die Musikabteilung führt den Namen Musikzug/Spielmannszug/Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen). Der jeweilige Stadtteilnahme wird hinzugefügt.
2. Die Musikabteilung gilt der Förderung der Kameradschaftspflege innerhalb der Wetteraner Feuerwehren und der Präsentation des Feuerwehrgedankens in der Öffentlichkeit.
3. Bei dienstlichen Veranstaltungen in der Feuerwehr wird die Musikabteilung im Auftrag des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr tätig.

4. Die Musikabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den/die Stabführer/in.
5. Für die Musikabteilung wird eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

## V. ORGANISATION

### § 12

#### **Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter ist der Stadtbrandinspektor.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Stadtbrandinspektor eines Stabes, der sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) Stadtbrandinspektor als Leiter,
  - b) stellvertretender Stadtbrandinspektor,
  - c) Stadtjugendfeuerwehrwart/in,
  - d) der/die im Wehrführerausschuss gewählte Schriftführer/in,
  - e) Leiter/innen der Fachgebiete (z. B. Funk, Atemschutz, Strahlenschutz), die Leiter/innen der Fachgebiete werden durch den Wehrführerausschuss benannt,
  - f) ein vom Magistrat beauftragter Vertreter der Stadt Wetter in beratender Funktion.
3. Der Stab berät den Stadtbrandinspektor in folgenden Aufgaben:
  - a) Aufstellen der Dienstpläne,
  - b) Festsetzung und Durchführung von Übungen,
  - c) Festlegung und Überwachung der Ausbildung,
  - d) Festlegung der Ausbildung der Fachgebiete,
  - e) Koordinierung bei Einsätzen.
4. Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
5. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

6. Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Wetter (Hessen) ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandsetzung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und der Stab zu unterstützen.
7. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor im Verhinderungsfalle zu vertreten. Für ihn gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.
8. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch den Magistrat zu verabschieden.
9. Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr des jeweiligen Stadtteiles nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtteil. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
10. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Abs. 9 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.
11. Fehlende Lehrgänge, die zu einer Dienststellung erforderlich sind, sind innerhalb von 24 Monaten nachzuholen.

### **§ 13**

#### **Feuerwehrausschuss**

1. Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, Gerätewarte- und Fachgebietsleiter, einem/einer Vertreter/in der Ehren- u. Altersabteilung, dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, dem/der Jugendgruppenleiter/in und dem/der

Schriftführer/in. In Abänderung der obigen Regelung sind auch die Zugführer/innen, soweit eine Feuerwehr taktisch in Züge untergliedert ist, kraft Amtes Mitglieder ihres Feuerwehrausschusses.

3. Die Wahl der Vertreter/innen der Einsatzabteilung, des/der Jugendfeuerwehrwarte/in und des/der Schriftführer/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Ehren- und Altersabteilung wählt ihre/n Vertreter/in selbst. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
4. Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Der Feuerwehrausschuss ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der Gliederung (§ 4) der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen. Eine Abschrift ist dem Stadtbrandinspektor vorzulegen.

## **§ 14**

### **Jahreshauptversammlung**

1. Unter dem Vorsitz der Wehrführer führt jede Stadtteilfeuerwehr jährlich eine Jahreshauptversammlung durch. Bei dieser Jahreshauptversammlung hat der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
2. Eine Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
3. § 16 Abs. 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

## **§ 15**

### **Wehrführerausschuss**

Es ist ein Wehrführerausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Stadtbrandinspektor, seinem Stellvertreter, den Wehrführern, ihren Stellvertretern, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, dem/der Sprecher/in der Jugendfeuerwehren und Sprecherin der Frauen, die nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetter gewählt werden.

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, eine/n Beauftragte/n der Stadt Wetter in den Wehrführerausschuss zu entsenden. Der/Die Beauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sitzungstermine mit Tagesordnung sind dem Magistrat rechtzeitig bekannt zu geben.

Der/Die Schriftführer/in wird vom Wehrführerausschuss gewählt. Im Verhinderungsfall des/der Schriftführer/in wählt der Wehrführerausschuss mit einfacher Mehrheit für die anstehende Sitzung aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in. Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Brandschutzamtes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter zu koordinieren, den Stadtbrandinspektor zu unterstützen und zu beraten. Der Stadtbrandinspektor führt den Vorsitz und beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein.

Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16**

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

1. Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter statt. Bei dieser Hauptversammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
2. Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Magistrat 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
4. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind, unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 4, die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 17 Wahlen**

1. Die nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe den Katastrophenschutz und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtbrandinspektor geleitet. Steht der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung ein hierzu durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmter Wahlleiter. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter.
2. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl 10 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Die Wahlen werden nach Stimmenmehrheit durchgeführt. § 55 Abs. 4 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) gilt entsprechend.
4. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim zu wählen.

5. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Magistrat vorzulegen.

## **§ 18 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Wetter (Hessen) wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) vom 17.03.1975 einschließlich des I. und II. Nachtrages außer Kraft.

Wetter (Hessen), den 21.06.2001

Der Magistrat der Stadt Wetter (Hessen)

gez. Rincke  
Bürgermeister

**veröffentlicht Wetteraner Bürgerblatt 13.07.2001 – Ausgabe 28/01**

# **Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Wetter (Hessen)**

## **1. Namen, Wesen, Aufsicht**

- 1.1. Die Jugendfeuerwehren der Stadt Wetter sind die Jugendgruppen der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Wetter und der jeweiligen Vereine. Sie gehören somit auch der Kreis-Jugendfeuerwehr Marburg-Biedenkopf, der Hessischen und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehren sind lt. Stadtteil-/Vereinssatzung ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen, die sich ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst gestalten.
- 1.3. Die Jugendfeuerwehren der Stadt Wetter unterstehen gemäß § 15 und § 19 BrSHG der fachlichen Aufsicht des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Wetter, der sich der Jugendwarte bedient.

## **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe bewegen. Anregend durch Schul- und Ausbildung wird auf dieses Ziel hingearbeitet.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter von vollendetem 10. und bis zum 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Wetter und dem Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben die Möglichkeit, bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr zu erhalten.

### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
  - 4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden und
  - 4.1.3. die Organe zu wählen.
- 4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  - 4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - 4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
  - 4.2.3. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 5.2. Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen.

- 5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

## **6. Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetter erlischt bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Großgemeinde,
- 6.2. durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,
- 6.3. auf Wunsch des Mitgliedes und
- 6.4. durch Ausschluss

## **7. Organe**

- 7.1. Organe der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetter sind:
  - 7.1.1. Der Jugendausschuss
  - 7.1.2. Der Jugendfeuerwehrwart
  - 7.1.3. Der/die Gruppenleiter

## **8. Der Jugendausschuss**

- 8.1. Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von den Mitgliedern der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehren jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 8.2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - 8.2.1. dem Jugendfeuerwehrwart
  - 8.2.2. dem/den Gruppenleiter(n)
  - 8.2.3. dem/der Sprecher(in)
  - 8.2.4. dem Schriftwart
  - 8.2.5. dem Kassenwart
  - 8.2.6. Beisitzer(n)
- 8.3. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 8.3.1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- 8.3.2. Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen (z. B. Verweis, Ausschluss etc.)
- 8.3.3. Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit

## **9. Der Jugendfeuerwehrwart**

- 9.1. Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt oder zumindest die Befähigung zum Gruppenführer besitzen sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die erforderlichen Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 9.2. Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer (oder) der Gruppenleiter leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 9.3. Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und ggf. im Vorstand des Feuerwehrvereins der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (näheres regelt die Satzung des Vereins).
- 9.4. Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung im Einvernehmen mit dem Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **10. Der/Die Gruppenleiter**

- 10.1. Der/Die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er/Sie muss (müssen) das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf (dürfen) nicht älter als 25 Jahre sein.

## **11. Der/Die Gruppensprecher(in)**

- 11.1. Der/Die Gruppensprecher(in) vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

## **12. "Schriftgut"**

- 12.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

12.2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

12.3. Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen.

### **13.Kassenwesen**

13.1. Die Durchführung des Kassenwesens obliegt den Jugendfeuerwehren der jeweiligen Stadtteile in Eigenständigkeit.

### **14.Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

14.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.

14.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung des Übungsdienstes entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Innern die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

### **15.Ausbildung und Jugendarbeit**

15.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- u. Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

15.2. Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet.

15.3. Grundlage dieser außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft (i. S. des Erlasses vom 07.12.1976) in der jeweilig gültigen Fassung durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales.

15.4. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen erfolgt nicht.

15.5. Der Dienstplan ist von dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

## **16. Soziale Absicherung**

16.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hessischen Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband versichert.

16.2. Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

## **17. Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

17.1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

17.2. Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr bis zum 25. Lebensjahr ist in begründeten Fällen möglich.

17.3. Bei Wohnsitzwechsel hat das Mitglied der Jugendfeuerwehr die Möglichkeit, einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Stadt Wetter vom Leiter der Feuerwehr ausgestellt zu bekommen.

## **Anhang**

### **1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart**

- 1.1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter sein. Er muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hess. Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die erforderlichen Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Auf den Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes treffen die gleichen Qualifikationen zu.
- 1.2. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene. Er sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.3. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Mitglied im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
- 1.4. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Mitglied im Wehrführerausschuss der Feuerwehr der Stadt Wetter.

## **2. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

- 2.1. Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an:
  - 2.1.1. der Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - 2.1.2. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - 2.1.3. der Schriftwart,
  - 2.1.4. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteiljugendfeuerwehren,
  - 2.1.5. ggf. Beisitzer
- 2.2. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe der:
  - 2.2.1. Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene,
  - 2.2.2. Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Stadtebene,
  - 2.2.3. Koordinierung der Aufgaben zwischen der Stadt- und der Kreisjugendfeuerwehr,
  - 2.2.4. Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

## **3. Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes**

- 3.1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Jugendfeuerwehrwarten der Stadtteiljugendfeuerwehren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters wird vom Leiter der Feuerwehr der Stadt Wetter bestätigt.